

Das Straßenbauprogramm der Gemeinde Schmitten

Fragen & Antworten zum Ablauf und rechtlichen Hintergrund von Erschließungs- und Straßenausbau

ARNOLDSHAIN. Beim Thema Straßen ist es notwendig formal und inhaltlich zwischen unterschiedlichen Straßen zu unterscheiden. Wir alle kennen das aus den Bezeichnungen: Mit einem B, wie z.B. b 15 sind die Bundesstraßen gekennzeichnet, mit einem L die Landesstraßen, mit einem K die Kreisstraßen. Die Straßen der Gemeinde, wie auch bei uns in Schmitten haben im Unterschied dazu jeweils einen Namen. Mit den Kosten verhält es sich analog zu den Bezeichnungen.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 19. August 2025 im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Arnoldshain wurde in einer ersten Runde über die Fortführung des gemeindlichen Straßenbauprogramms ab 2027 beraten. Rechtsanwalt Dr. Gerd Thielmann war zu Gast und beantwortete ausführlich den rechtlichen Hintergrund zu Fragen rund um das Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht. Hier sind die wichtigsten Fragen & Antworten zum Thema Erstausbau einer Straße zusammengefasst.

Welche Straßen werden derzeit in der Politik für die Fortführung des Straßenbauprogramms beraten?

Derzeit ist folgende Reihenfolge bzw. Priorität von Straßen für eine Fortsetzung des Straßenbauprogramms ab 2027 bis 2031 im Entwurf vorgesehen: Am Weißen Berg, Am Lanzenboden, Haidgesweg, Hegewiese, Im Stockgrund, Am Holzweg, Auf den drei Teilen, Eichenweg, Erlenweg, Hardtweg, Buchenbuschweg, Dillenbergstraße,

Schöne Aussicht, Triebweg. Alle weiteren Straßen bis 2037 sind im Ratsinformationssystem der Gemeinde einsehbar.

Der Großteil der im Entwurf des Straßenbauprogramms ab 2027 vorgesehenen Straßen betrifft nach derzeitigem Stand den Erstausbau einer Straße nach 90/10. Dies wird in der Planungsphase von der Gemeinde jeweils nochmals final rechtssicher geprüft.

In Punkto Erstausbau einer Straße: Warum erhebt die Gemeinde Schmitten Erschließungsbeiträge?

Dies geht auf eine klare, gesetzliche Regelung zurück. Wird eine Straße „erstmalig hergestellt“, dann sind hierfür nach dem Erschließungsbeitragsrecht, welches im Baugesetzbuch (Bundesrecht) geregelt ist, zwingend von einer Kommune als Straßenbaulastträger Erschließungsbeiträge von den Anliegern zu erheben.

Nach der gültigen Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Schmitten werden beim Erstausbau einer Straße 90 % der Kosten auf die Anlieger der betroffenen Straße umgelegt. Warum beteiligt sich die Gemeinde beim Erstausbau einer Straße mit nur 10 % an den Kosten?

Nach dem Erschließungsbeitragsrecht, muss sich die Gemeinde mit mindestens 10 % an den Kosten für den Erstausbau, d.h. „am beitragsfähigen Erschließungsaufwand“, beteiligen. Auch wenn die Gemeinde nach dem Erschließungsbei-

tragsrecht sich theoretisch auch mit einem höheren Prozentsatz an den Kosten für den Erstausbau beteiligen könnte, so sind dem faktisch mit Blick auf das Gemeindehaushaltsrecht des Landes Hessen allerdings Grenzen gesetzt. Warum?

Die Gemeinde ist demnach nicht nur gesetzlich verpflichtet, Erschließungsanlagen (d.h. eine Straße) sparsam und wirtschaftlich herzustellen, sondern muss gleichzeitig alle Möglichkeiten nutzen, die dafür entstehenden Kosten weitestgehend durch Erschließungsbeiträge der Anlieger zu decken und gleichzeitig den Gemeindeanteil an den Kosten möglichst niedrig ansetzen.

Schöpft sie diese Möglichkeit nicht aus und deckt etwa eine höhere, gemeindliche Beteiligung an den Straßenausbaukosten über eine Erhöhung der Grundsteuer für alle Bürgerinnen und Bürger ab, so ist dies rechtlich problematisch. Gleichzeitig läuft so eine Gemeinde Gefahr, finanzielle Zuschüsse und Fördermittel von Land und Bund zu verlieren. Denn eine Kommune kann nicht auf der einen Seite „Geschenke“ verteilen und gegen ihre Erhebungspflicht verstoßen und gleichzeitig Finanzmittel aus der Solidargemeinschaft nutzen. Hierzu gibt es klare Aussagen in der Rechtssprechung.

Laut Rechtsanwalt Thielmann werden daher geschätzt in ca. 98 % der Städte und Gemeinden in Deutschland die Erschließungsbeiträge nach dem Grundsatz 90/10 erhoben – gängige Praxis also.



STEUERBERATUNG IST VERTRAUENSACHE

wie sie nur eine persönliche Beratung leisten kann.

Gerade für Privatpersonen, sowie kleine und mittelständische Unternehmen sind die Möglichkeiten des Steuerrechts oft schwer zu überblicken. So bleiben Chancen ungenutzt. Mein qualifiziertes Team und ich helfen Ihnen die richtigen Entscheidungen zu treffen und beraten Sie zuverlässig und kompetent.

• 35 Jahre Berufserfahrung • qualifiziertes Team • ganz in Ihrer Nähe

**Was können wir für Sie tun? Lassen Sie uns darüber reden.
Sie erreichen mich unter Telefon: 06082/530.**

BRIGITTE KICKBUSCH
Steuerberaterin • Dipl. Finanzwirtin

www.stb-kickbusch.de // E-Mail: kickbusch@stb-kickbusch.de
Beidteweg 3, 61389 Schmitten-Seelenberg

im Taunus bestmöglich gestalten

beitragen



Derzeit berät die Schmittener Gemeindevertretung die Fortführung des gemeindlichen Straßenbauprogramms ab 2027. | Foto: gs

Wann gilt eine Straße als „erstmalig hergestellt“ bzw. woran erkenne ich, ob eine Straße noch erstausgebaut werden muss?

Für einen Anlieger in einem Neubaugebiet ist klar, auf mich kommen in Zukunft noch Erschließungsbeiträge zu. Für Anlieger, die aktuell mit einer Schotterpiste vor der Haustür leben, ist ebenfalls klar, die Straße muss noch erstmalig hergestellt werden. Allerdings gibt es viele Anlieger, die bereits vor 20 bis 30 Jahren gebaut haben und die aktuell überrascht sind, dass ihre Straße im Entwurf des Straßenbauprogramms ab 2027 für den Erstausbau vorgesehen ist. Diese „Straßen“ wurden in der Vergangenheit provisorisch hergestellt, haben zwar eine Asphaltdecke und teilweise Straßenbeleuchtung, wurden aber bislang noch nie „erstmalig hergestellt“. D. h. grundhaft so ausgebaut, dass alle Merkmale einer Straße gemäß §12 der gültigen Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Schmittener erfüllt sind. Insbesondere fehlen oftmals der Unterbau, Gehwege und insbesondere die Entwässerungseinrichtungen. Folglich haben diese Anlieger auch noch nie Erschließungsbeiträge für ihre Straße gezahlt. Laut Dr. Thielmann haben diese Anlieger

die provisorische Straße jahrelang nutzen können ohne Belastung und Finanzierungskosten für die Erschließungsbeiträge zu tragen, und konnten sich so z. B. auf die Abzahlung ihres Hauses konzentrieren.

A apropos Planungsphase. Wie genau ist der Ablauf und wann steht fest, was exakt an Kosten auf einen Anlieger zukommt?

Die Gemeindevertretung berät derzeit über das Straßenbauprogramm ab 2027 und wird insbesondere festlegen, in welcher Reihenfolge, also mit welcher Priorität, die vom Bauamt vorgeschlagenen Straßen – alle mit Zustandsklasse 3, also in einem bedenklichen Zustand – abgearbeitet werden sollen. Nach der Projektvorbereitung in der Planungsphase wird dann Straße für Straße der Bestand vermessen, Bodengutachten erstellt, die Planung gemacht.

Auf dieser Basis kann dann a) eine aussagefähige Kostenschätzung für die Straße gemacht werden und b) eine Aussage getroffen werden, wie sich die beitragsfähigen Gesamtkosten auf die betroffenen Anlieger verteilen. Diese Ermittlung ist sehr komplex und in §6 ff. der Erschließungsbei-

tragsatzung der Gemeinde geregelt. Der Aufwand ist so groß, dass dieser nicht im Vorfeld für alle Straßen und Anlieger gemacht werden kann.

Wie werden die Anlieger informiert und einbezogen?

Am Ende der Planungsphase organisiert die Gemeindeverwaltung proaktiv Anliegerversammlungen, um die Planung und die Kostenschätzung dazu vorzustellen und gemeinsam zu erörtern. Dies erfolgt, bevor die Unterlagen für die Ausschreibung vorbereitet und finalisiert werden.

Generell gilt: Die Gemeinde ist nach dem Erschließungsbeitragsrecht gesetzlich dazu verpflichtet, Straßen sparsam und wirtschaftlich herzustellen. Dies ist das gemeinsame Interesse von allen Anliegern und der Gemeinde, also allen Steuerzahlern in der Gemeinde Schmittener. D. h. auch, dass die Straßen ordentlich gemacht werden und zwar so, dass sie für viele Jahre halten.

Wo gibt es vertiefende Informationen zum Thema?

Alle Beratungsunterlagen zum Thema Straßenbauprogramm und alle Sitzungstermine sind im online Ratsinformationssystem der Gemeinde über die „Recherche“-Funktion leicht zu finden:

<https://www.schmittener.de/rathaus-politik/politische-themen/ratsinfosystem/>

Auf der Webseite der Gemeinde wurde zusätzlich eine Infoseite „Straßenbau“ geschaffen, die laufend aktualisiert wird:

<https://www.schmittener.de/leben-wohnen/bauen-stadtentwicklung/strassenbau/>

Hier wird eine „Fragen & Antworten Liste (FAQs)“ geführt, die stetig aktualisiert wird. Auf dieser Seite findet sich auch ein Beitrag „Wissenswertes zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen und Kosten“ aus den Schmittener Nachrichten Ausgabe 02/2023. Dies betrifft Straßen, die in der Vergangenheit bereits erstmalig hergestellt wurden, jetzt aber mit Zustandsklasse 3 am Ende ihrer Lebensdauer sind und grundhaft erneuert werden müssen. (gs)